

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer I



I 2022 57

Entscheid vom 22. November 2022

Besetzung

lic.iur. Gion Tomaschett, Vizepräsident
Dr.med. Bernhard Zumsteg, Richter
Dr.med. Urs Gössi, Richter
MLaw Oxana Straub, a.o. Gerichtsschreiberin

Parteien

A. _____

gegen

IV-Stelle Schwyz, Rechtsdienst, Postfach 53, 6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Invalidenversicherung (Rückforderung IV-Taggeld)

Sachverhalt:

A. A._____ (geb. 1982) hat eine Lehre als Landschaftsgärtner absolviert und anschliessend verschiedene Erwerbstätigkeiten ausgeübt, u.a. als Kanalreiniger und Lastwagenchauffeur (siehe die Auflistung in IV-act. 17-5/19). Am 27. März 2017 erlitt er einen Arbeitsunfall mit kompletter Zerstörung des linken Ellenbogengelenkes (mit später schrittweiser Rekonstruktion, IV-act. 12-1/2; er war von einem LKW angefahren worden, IV-act. 36-1/3). Er unterzeichnete am 25. September 2017 eine Anmeldung zum Bezug von IV-Leistungen; seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen umschrieb er wie folgt: "Oberarm gebrochen, Ellenbogen 3-fach und Elle 1-fach gebrochen links" (IV-act. 1-6/8).

Mit Vorbescheid vom 13. Dezember 2017 erklärte die IV-Stelle, das Leistungsbegehren abzuweisen (IV-act. 9). Mit Verfügung vom 9. Februar 2018 wurde dieses Ergebnis bestätigt (IV-act. 10). Nach einem Rückfall vom 22. November 2018 konnte A._____ die frühere Tätigkeit nicht mehr aufnehmen, worauf das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2018 beendet wurde (IV-act. 17-1/19 unten).

B. Eine berufliche Standortbestimmung in der Rehaklinik B._____ ergab mit Bericht vom 13. Februar 2019, dass ein Eingliederungspotential vorliege (IV-act. 17). Die IV-Stelle gewährte Berufsberatung und klärte Eingliederungsmöglichkeiten ab (IV-act. 23). Am 12. Juli 2019 teilte die IV-Stelle mit, dass die Kosten für eine Ausbildung mit Handelsdiplom an der HSO Wirtschaftsschule in C._____ (Fr. 7'580.--) übernommen werden (IV-act. 28). Ausserdem übernahm die IV-Stelle die Kosten für Beratung und Unterstützung bei der Praktikumssuche (IV-act. 30). Mit Verfügung vom 17. Juli 2019 gewährte die IV-Stelle ein Taggeld pro Eingliederungstag von Fr. 177.70 (ab 12.8.2019, IV-act. 31). Deswegen stellte die Suva die UVG-Taggeldleistungen per 11.8.2019 ein (IV-act. 35).

C. Am 16. Oktober 2019 erklärte die IV-Stelle, die Kurskosten für eine Vorbereitungsmassnahme bei einer Immobilienfirma zu übernehmen (zuzüglich Reisekosten und Zehrgeld, IV-act. 37, 40). Gemäss Mitteilung vom 20. Januar 2020 wurde die Handelsdiplom-Ausbildung durch ein Praktikum abgelöst (IV-act. 42). Am 20. Februar 2020 erteilte die IV-Stelle Kostengutsprache für einen branchenspezifischen PC-Programmkurs (IV-act. 45). Eine zusätzliche Kostengutsprache folgte am 7. Juli 2020 u.a. für einen Bauleitervorbereitungskurs (IV-act. 47).

Mit Verfügung vom 9. Juli 2020 wurde ein Taggeld-Anspruch für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 anerkannt (IV-act. 50).

D. Am 29. Juni 2021 unterzeichnete A._____ einen Praktikumsvertrag mit der D._____ (im Hinblick auf eine Ausbildung als Bauleiter Hochbau) für den Zeitraum vom 9. August 2021 bis 31. Juli 2022 (mit einem Praktikumslohn von monatlich Fr. 1'300.--, IV-act. 58).

Am 21. Juli 2021 erteilte die IV-Stelle Kostengutsprache für die Umschulung zum Bauleiter HFP (Total Kurskosten von Fr. 11'680.--, IV-act. 60). Es folgte eine Taggeldverfügung vom 30. August 2021 für den Zeitraum vom 1. August 2021 bis 11. August 2021 (à Fr. 177.70, IV-act. 66).

E. Am 27. Juni 2022 unterzeichnete A._____ mit der Firma E._____ einen Arbeitsvertrag als Bauführer zu 80% (mit Arbeitsbeginn ab 15.8.2022, 13 x Fr. 6'000.--, vgl. IV-act. 72). Diese Tätigkeit wird von der IV-Stelle als Fortsetzung der Umschulung betrachtet (mit neuer Taggeldberechnung, ohne Abgeltung von Reisekosten/ Verpflegung, IV-act. 73). Mit Verfügung vom 16. September 2022 hat die IV-Stelle das IV-Taggeld für den Zeitraum vom 15. August 2022 bis zum 31. Dezember 2022 auf je Fr. 4.45 reduziert (IV-act. 74). Zudem hat sie den bisherigen Taggeldanspruch überprüft und mit Verfügung vom 21. September 2022 festgehalten, dass vom 9. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 zu hohe Taggeldleistungen gewährt wurden bzw. insgesamt ein Betrag von Fr. 3'018.60 zu viel ausbezahlt worden sei, welcher zurückzuerstatten sei. Die rückwirkend vorgenommene Korrektur der IV-Taggelder wurde damit begründet, dass während des Praktikums vom 9. August 2021 bis zum 31. Juli 2022 versehentlich der Praktikumslohn nicht einberechnet worden sei (IV-act. 78-2/3 unten).

F. Gegen diese Rückforderung von Fr. 3'018.60 hat A._____ rechtzeitig am 1. Oktober 2022 beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben mit dem sinngemässen Antrag auf Aufhebung der Rückforderungsverfügung.

Mit Vernehmlassung vom 31. Oktober 2022 beantragt die IV-Stelle, die Beschwerde sei abzuweisen, unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers. Innert der angesetzten Frist liess sich der Beschwerdeführer nicht vernehmen.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.1 Nach Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

1.2 Nach Art. 22 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) haben Versicherte während der Durchführung von Eingliederungsmass-

nahmen (nach Art. 8 Abs. 3 IVG) in bestimmten (dort detailliert geregelten) Fällen Anspruch auf ein Taggeld. Gemäss Art. 24 Abs. 2 IVG wird das Taggeld gekürzt, soweit es das massgebende Erwerbseinkommen (einschliesslich der gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen) übersteigt. In Art. 21^{septies} der Invalidenversicherungsverordnung (IVV, SR 831.201) wird die Kürzung des Taggeldes geregelt. Im Absatz 1 dieser Bestimmung wird festgehalten, dass dann, wenn die versicherte Person während der Eingliederung eine Erwerbstätigkeit ausübt, das Taggeld soweit gekürzt wird, als es zusammen mit dem aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommen das nach den Artikeln 21 – 21^{quinquies} IVV massgebende Erwerbseinkommen übersteigt. Für die Kürzung des Taggeldes ist das Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, dass die versicherte Person mit der während der Eingliederung ausgeübten Tätigkeit erzielt hat. Für Arbeitnehmer entspricht dieses Erwerbseinkommen dem massgebenden Lohn im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10, vgl. Art. 21^{septies} Abs. 2 IVV).

2.1 Im vorliegenden Fall sind sich die Parteien grundsätzlich einig, dass hinsichtlich des IV-Taggeldanspruchs während des Praktikums bei der betreffenden Immobilienfirma der monatliche Praktikumslohn von Fr. 1'300.-- irrtümlich nicht angerechnet wurde und deswegen zu hohe Taggeldleistungen ausbezahlt wurden. Nicht streitig ist sodann die konkrete Berechnung des (korrekten) Taggeldanspruchs sowie des Rückforderungsbetrages. Ebenso ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die zu hohen Taggeldleistungen gutgläubig bezogen hat.

2.2 Der Beschwerdeführer argumentiert vor Gericht sinngemäss, dass der damalige Praktikumsvertrag im Beisein der zuständigen IV-Mitarbeiterin abgeschlossen worden sei und mithin der Inhalt des Praktikumsvertrags (inkl. Lohn) der IV-Stelle bekannt gewesen sei bzw. er selber die Meldepflicht hinreichend erfüllt habe. Dass das Taggeld damals nicht angepasst wurde, sei nicht auf sein Verschulden zurückzuführen. Zusammenfassend beruft er sich auf das Vertrauensprinzip bzw. darauf, dass er sich auf die richtige Berechnung des Taggeldes durch die IV-Stelle habe verlassen können und dass er das Taggeld in gutem Glauben bezogen habe.

2.3 All diese Einwände ändern grundsätzlich nichts daran, dass der Gesetzgeber in Art. 25 Abs. 1 ATSG eine Rückerstattungspflicht von unrechtmässig bezogenen Leistungen festgelegt hat.

2.3.1 Ein Leistungsbezug ist rechtmässig, wenn und solange er auf einer rechtskräftigen Leistungszusprache beruht, und zwar auch dann, wenn diese unrichtig wäre (bzw. hier nicht korrekt nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet

worden wäre). Die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs ergibt sich in solchen Fällen erst, wenn die Leistungszusprache rückwirkend (aufgrund ursprünglicher Unrichtigkeit) in Wiedererwägung bzw. in prozessuale Revision gezogen oder aber nachträglicher Unrichtigkeit angepasst wird (vgl. Johanna Dormann in: Basler ATSG-Kommentar, Basel 2020 N 18 zu Art. 25 ATSG; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., 2020, N 16 zu Art. 25 ATSG, mit Verweis auf BGE 142 V 261 unten, wonach die Rückerstattungsnorm von Art. 25 ATSG letztlich der Durchsetzung des Legalitätsprinzips dient).

2.3.2 Wiedererwägung bedeutet grundsätzlich, dass der Versicherungsträger auf Verfügungen, die nicht Gegenstand einer materiellen gerichtlichen Beurteilung waren, zurückkommen kann, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG).

2.3.3 Das Bundesgericht umschreibt die *zweifellose Unrichtigkeit* folgendermassen: Zweifellose Unrichtigkeit meint dabei, dass kein vernünftiger Zweifel an der (von Beginn weg bestehenden) Unrichtigkeit der Verfügung möglich, also einzig dieser Schluss denkbar ist (vgl. Kieser, a.a.O. N 60 zu Art. 53 ATSG mit Verweis auf BGE 138 V 324 Erw. 3.3, S. 328). Eine zweifellose Unrichtigkeit betrifft beispielsweise einen Verwaltungsentscheid, der massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt hat. Dem gegenüber wird eine solche Unrichtigkeit zurückhaltend angenommen, wenn es um die Beurteilung von materiellen Anspruchsvoraussetzungen geht, bei denen der Entscheid regelmässig Ermessenszüge aufweist (vgl. Kieser, a.a.O. N 61 zu Art. 53 ATSG).

2.3.4 Im vorliegenden Fall wurde bei der betreffenden Taggeldfestsetzung der damals erzielte Praktikumslohn versehentlich nicht berücksichtigt, was zweifellos unrichtig war, denn es ging nicht um Ermessensaspekte.

2.3.5 Sodann ist auch das Kriterium der erheblichen Bedeutung der Berichtigung gegeben, nachdem die Korrektur einen Betrag von über Fr. 3'000.-- betrifft (vgl. dazu Kieser, a.a.O. N 66f. zu Art. 53 ATSG, wonach gemäss der bisherigen Rechtsprechung eine erhebliche Bedeutung jedenfalls dann noch nicht anzunehmen ist, wenn ein Betrag von wenigen bzw. einigen Hundert Franken auf dem Spiel steht; siehe auch Basler ATSG-Kommentar, N 76 zu Art. 53 ATSG, wonach im Interesse der Rechtssicherheit es sinnvoll erscheine, die Grenze generell bei Fr. 1'000.-- anzusetzen).

2.4 Des Weiteren hat die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung (Ziff. 3 zur Frage des Vertrauensschutzes) zutreffend dargelegt, dass im konkreten Fall von keiner falschen Auskunft auszugehen ist, aus welcher der Beschwerdeführer etwas zu

seinen Gunsten ableiten könnte. Auch wurde in der Taggeldverfügung "unter Hinweise" darauf hingewiesen, dass ein nebst dem Taggeld bezogenes Einkommen grundsätzlich zur Kürzung des Taggeldanspruchs führt, mithin die erforderliche Anrechnung des Einkommens erkennbar gewesen war. Den diesbezüglichen Ausführungen in der Vernehmlassung (mit Verweis auf IV-act. 52-2/3) ist uneingeschränkt beizupflichten.

3. Richtig ist auch der Hinweis der Vorinstanz auf Art. 4 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11). Nach Art. 4 Absatz 1 ATSV wird die Rückerstattung unrechtmässig gewährter Leistungen, die in gutem Glauben empfangen wurden, bei Vorliegen einer grossen Härte ganz oder teilweise erlassen. Gemäss Art. 4 Abs. 4 ATSV wird der Erlass auf schriftliches Gesuch gewährt; das Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Belegen zu versehen und spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung einzureichen. Die Fragestellung, ob die Rückforderungssumme gegebenenfalls durch Erlass beseitigt werden kann, gehört nicht zum vorliegenden Anfechtungsgegenstand, da in der angefochtenen Verfügung darüber nicht zu befinden war. Vielmehr sieht Art. 4 Abs. 4 ATSV ein allfälliges Erlassverfahren erst dann vor, wenn die Rückforderungsverfügung rechtskräftig geworden ist. Mit anderen Worten steht dem Beschwerdeführer im Anschluss an das gerichtliche Verfahren die Möglichkeit offen, rechtzeitig (innert 30 Tagen) bei der Vorinstanz um den Erlass der Rückforderungssumme nachzusuchen.

4. Aus all diesen Gründen erweist sich die Beschwerde gegen die Rückforderungsverfügung als unbegründet, derweil auf ein allfälliges Begehren um Erlass dieser Rückforderungssumme derzeit (im vorliegenden Beschwerdeverfahren) noch nicht eingetreten werden kann. Diesem Ergebnis entsprechend und mit Blick auf die vom Beschwerdeführer sinngemäss geltend gemachte, finanziell schwierige Lage der vierköpfigen Familie verzichtet das Gericht ausnahmsweise auf die Erhebung von Verfahrenskosten, weshalb der bezahlte Kostenvorschuss aus der Gerichtskasse retourniert wird.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er innert 30 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheids bei der Vorinstanz ein Erlassgesuch stellen kann. Was die Frage anbelangt, welche konkreten Unterlagen er mit dem Erlassgesuch einzureichen hat, kann er sich telefonisch an die Vorinstanz wenden.
3. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird im Sinne der Erwägungen verzichtet. Der vom Beschwerdeführer bezahlte Kostenvorschuss von insgesamt Fr. 500.-- wird ihm aus der Gerichtskasse zurückerstattet.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, erhoben werden (Art. 42 und 82ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17.6.2005).
5. Zustellung an:
 - den Beschwerdeführer (R)
 - die Vorinstanz (A)
 - und das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bern (A).

Schwyz, 22. November 2022

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident:

Die a.o. Gerichtsschreiberin:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 23. November 2022